# Gemeinde Schömberg

## Landkreis Calw

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, §10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 18.12.2018 folgende

# F E U E R W E H R S A T Z U N G

beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind von geschlechtsneutraler Gültigkeit.

### § 1
### Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Schömberg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Schömberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeinde Feuerwehr aus

a) den Einsatzabteilungen der Feuerwehr in
- Schömberg
- Bieselsberg
- Langenbrand
- Oberlengenhardt
- Schwarzenberg

b) der Altersabteilung

c) der Jugendfeuerwehr.

### § 2
### Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbaren bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes (Brandsicherheitswache).

## § 3
## Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sollen bei gegebenem Anlass unter Anschluss eines ärztlichen Attests über die Feuerwehrtauglichkeit schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Die Kosten des ärztlichen Attests trägt die Gemeinde Schömberg. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der

Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder die Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Abteilungsausschusses derjenigen Abteilung, welcher der Bewerber angehören soll. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandant durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

## § 4
## Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf seiner Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 7 Abs. 2 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in einer Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,

2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,

3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder

4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## § 5
## Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und die Rechnungsprüfer zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter, die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses und die Rechnungsprüfer ihrer Abteilung zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst und an der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 4 Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher

anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## § 6
## Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter der Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren schriftlichen Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
Der Feuerwehrausschuss kann auf schriftlichen Antrag auch Angehörige unter Belassung der Dienstkleidung in die Altersfeuerwehr übernehmen, wenn diese aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten können.

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## § 7
## Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendlichen, die aus den einzelnen Abteilungen in der Jugendfeuerwehr zusammengeführt werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche aus dem Gebiet der Gemeinde Schömberg sowie den angrenzenden Gemeinden vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr nach schriftlichem Aufnahmeantrag und nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, oder in Ausnahmefällen nach Antrag aus angrenzenden Gemeinden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruches nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.
7. Die Ausrüstung der Jugendlichen der Jugendfeuerwehr obliegt der Gemeinde Schömberg.
8. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Jugendwarts. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen vom Mindesteintrittsalter zulassen.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet

1. bei der Übernahme in eine der aktiven Einsatzabteilungen,
2. beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr,
3. bei der schriftlichen Rücknahme der Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
4. bei Wegfall der gesundheitlichen Anforderungen,
5. mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
6. wenn der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet, § 5 Abs. 5 gilt entsprechend,
7. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

(4) Der Jugendliche hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und an den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Leiters der Jugendfeuerwehr und der anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Führungskräfte Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten. Der Jugendliche hat außerdem das Recht, an der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden und den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.

(5) Die Jugendversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Leiters der Jugendfeuerwehr zusammen. Für die Einberufung der Jugendversammlung gelten die Vorschriften über die Einberufung der

Hauptversammlung nach dem Feuerwehrgesetz der Feuerwehrangehörigen entsprechend. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Leiters der Jugendfeuerwehr, der Gruppenleiter und Fachgebietsleiter,
b) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
c) Beratung der Jugendordnung;
d) Beratung der eingereichten Anträge;
e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen in der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.

(6) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendwart) als Vorsitzendem und drei weiteren, aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Jugendlichen. Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind im Wesentlichen:

a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Jugendversammlung oder anderen Organen der Feuerwehr vorbehalten sind;
b) Vorbereitung der Jugendversammlung.
c) Beratung der Jugendleitung und Betreuung.

(7) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendwart) und seine zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung (Jugendabteilung) nach Vorschlag des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung zur Wahl durch den Feuerwehrausschuss vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Feuerwehrangehörige mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Leiter der Jugendfeuerwehr und sein Stellvertreter müssen Angehörige einer Einsatzabteilung der Feuerwehr sein und den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit Teil I und II sowie einen Gruppenführerlehrgang (Voraussetzung gilt nur für den Leiter der Jugendfeuerwehr) besucht haben. Der Leiter der Jugendfeuerwehr und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(8) Der Leiter der Jugendfeuerwehr ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Der Leiter der Jugendfeuerwehr ernennt nach Rücksprache mit dem Kommandanten die Jugendbetreuer. Alle in der Jugendfeuerwehr tätigen Leiter und Betreuer werden auf Eignung von der Gemeinde zusätzlich mit dem erweiterten Führungszeugnis auf Kosten der Gemeinde überprüft (mit vorheriger Information an die Betroffenen).

(9) Für die Leiter der Jugendgruppen gilt Absatz 7 entsprechend.

(10) Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

## § 8
## Ehrenmitglieder

(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## § 9
## Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Der Feuerwehrkommandant,
2. die Abteilungskommandanten,
3. der Leiter der Altersabteilung,
4. der Leiter der Jugendfeuerwehr,
5. der Feuerwehrausschuss,
6. die Abteilungsausschüsse,
7. der Jugendfeuerwehrausschuss,
8. die Hauptversammlung,
9. die Abteilungsversammlungen,
10. die Jugendversammlung.

## § 10
## Feuerwehrkommandant, zwei stellvertretende Feuerwehrkommandanten Abteilungskommandant, stellvertretende/r Abteilungskommandant/en, zwei stellvertretende Abteilungskommandanten Abt. Schömberg

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei gleichberechtigten Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Feuerwehrkommandanten oder einem seiner Stellvertreter kann die Amtszeit durch den Gesamtausschuss für den Nachfolger auf die verbleibende Amtszeit des Vorgängers begrenzt werden.

(3) Die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und seiner zwei Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt. Bei der Wahl der Stellvertreter oder Abteilungsstellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die beiden Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sowie der Einsatzabteilung Schömberg sind gleichberechtigt. Einer der beiden Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten muss einer anderen Einsatzabteilung angehören wie der, die den Feuerwehrkommandanten stellt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner zwei Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,

2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen (Zugführerlehrgang) verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Die einzelnen Einsatzabteilungen können auf Beschluss vom Abteilungsausschuss zwei stellvertretende Abteilungskommandanten wählen. Die Wahl muss im Wahlturnus der übrigen Wahlen erfolgen. Der Beschluss muss bis zum 01.10. des Vorjahres der Wahlen gefasst sein. Der Kommandant und der Feuerwehrausschuss sind innerhalb von 14 Tagen zu unterrichten.

(7) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(8) Gegen die Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(9) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(10) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 FwG aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und –einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
7. an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Bürgermeister zu berichten,
8. Beanstandungen und Mängel in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen (§ 9 Abs.1 Satz 2 FwG),
9. besonders übertragene Aufgaben des Brandschutzes (z.B. Brandverhütungsmaßnahmen, Selbstschutzmaßnahmen) wahrzunehmen,
10. dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte über die Tätigkeiten der Feuerwehr gefertigt werden,
11. die Einhaltung der Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften und
12. die sorgsame und gewissenhafte Behandlung und Pflege der Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen zu überwachen,
13. den Vorsitz im Feuerwehrausschuss,
14. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin auszusprechen/zu fertigen und
15. Anträge an den Bürgermeister auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs.1 Satz 2 FwG).

(11) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(12) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(13) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(14) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit durch den jeweiligen Abteilungsausschuss für den Nachfolger auf die verbleibende Amtszeit des Vorgängers begrenzt werden.
Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

(15) Der Abteilungskommandant, sein Stellvertreter, der Leiter der Altersabteilung sowie der Leiter der Jugendabteilung können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und ggf. des jeweiligen Abteilungsausschusses abberufen werden.

## § 11
## Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandant im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus. Das Vorgesetztenverhältnis der Unterführer bestimmt sich nach ihrer Dienststellung.

## § 12
## Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Für die Gesamtwehr und für die einzelnen Abteilungen sind ehrenamtliche Schriftführer, Kassenverwalter sowie, nur für die Einsatzabteilungen, ehrenamtliche Gerätewarte zu bestellen. Der Schriftführer und der Kassenverwalter der Feuerwehr werden vom Feuerwehrausschuss, die Schriftführer und die Kassenverwalter der Einsatzabteilungen von den Abteilungsausschüssen für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schriftführers oder Kassenverwalters kann die Amtszeit durch die jeweiligen Ausschüsse für den Nachfolger auf die verbleibende Amtszeit des Vorgängers begrenzt werden.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kommandant oder ein von ihm hierzu beauftragtes Feuerwehrmitglied soll jährlich einen Bericht der Feuerwehr im Gemeinderat wiedergeben.

(4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500,- Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(5) Die ehrenamtlichen Gerätewarte und der Funkgerätewart in den Einsatzabteilungen haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich über den Abteilungskommandanten dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschuss oder des Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Gerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Gerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(6) Für die ehrenamtlichen Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 13
## Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 6 in geheimer Wahl auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Feuerwehr wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Einsatzabteilung Schömberg | 2 Mitglieder |
| 2. | Einsatzabteilung Bieselsberg | 1 Mitglied |
| 3. | Einsatzabteilung Langenbrand | 1 Mitglied |
| 4. | Einsatzabteilung Oberlengenhardt | 1 Mitglied |
| 5. | Einsatzabteilung Schwarzenberg | 1 Mitglied. |

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied mit Beratungs- und Stimmrecht außerdem an
- die beiden Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Leiter der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),

- der Leiter der Altersabteilung,
- der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendwart),
- der hauptamtliche Gerätewart.

Außerdem gehören dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht der Kassenverwalter und der Schriftführer, soweit sie nicht ohnehin gewählte und damit stimmberechtigte Mitglieder sind, sowie ein Vertreter der Gemeindeverwaltung Schömberg an.

(3) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, welche die Feuerwehr berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entscheidung über Aufnahmegesuche;
b) Mitwirkung beim Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen;
c) Stellungnahme zu Anträgen auf Neubeschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmanlagen, der Dienstbekleidung und -ausrüstung;
d) Verteilung des Beitrags der Gemeinde Schömberg und der sonstigen Zuwendungen auf die einzelnen Feuerwehrkassen;
e) Entscheidung über die Verwendung der der Hauptkasse der Feuerwehr zugeflossenen Einnahmen;
f) Unterbreitung von Vorschlägen zur Beförderung und Ehrung aktiver Feuerwehrangehöriger;
g) Unterbreitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern der Feuerwehr;
h) Unterbreitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenkommandanten;
i) Entscheidung über die Übernahme in die Altersabteilung im Rahmen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung;
j) Zulassung von Ausnahmen vom Mindesteintrittsalter in die Jugendfeuerwehr;
k) Wahl des Schriftführers und des Kassenverwalters,
l) Mitwirkung bei der Abberufung des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister oder ein von ihm Entsandter der Gemeindeverwaltung ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann/sie können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen und sich an den Beratungen beteiligen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden als Mehrheitswahl durchgeführt, eine Möglichkeit zur Stimmenhäufung (kumulieren) besteht nicht.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist den Mitgliedern des Ausschusses sowie dem Bürgermeister zuzustellen. Angehörigen der Feuerwehr ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden, seinem bzw. seinen Stellvertreter(n) und bei den Einsatzabteilungen

| | |
|---|---|
| in Schömberg | aus 6 gewählten Mitgliedern |
| in Bieselsberg | aus 4 gewählten Mitgliedern |
| in Langenbrand | aus 4 gewählten Mitgliedern |
| in Oberlengenhardt | aus 4 gewählten Mitgliedern |
| In Schwarzenberg | aus 4 gewählten Mitgliedern. |

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Abteilung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Außerdem gehören dem Abteilungsausschuss ohne Stimmrecht der Schriftführer und der Kassenverwalter an, soweit sie nicht ohnehin gewählte und damit stimmberechtigte Mitglieder sind. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen mindestens 1 Woche vorher einzuladen, er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Ein Abteilungsausschuss kann auch vom Feuerwehrkommandanten einberufen werden. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

(10) Der Abteilungsausschuss hat den Abteilungskommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, welche die Abteilung berühren, ist der Abteilungsausschuss zu hören.
Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Stellungnahme zu Aufnahmeanträgen;
b) Stellungnahme zu Gesuchen um Übernahme in die Altersabteilung;
c) Stellungnahme zu Anträgen auf Ausschluss aus der Feuerwehr;
d) Stellungnahme zu Beförderungen von Feuerwehrangehörigen;
e) Stellungnahme zu Anträgen auf Neubeschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmanlagen, der Dienstbekleidung und Ausrüstung, soweit dies die Abteilung betrifft;
f) Entscheidung über die Verwendung der der Abteilungskasse zugeflossenen Einnahmen,
g) Stellungnahme zu Anträgen auf Ernennung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenkommandanten der Feuerwehr, soweit diese Anträge Mitglieder der Abteilung betreffen
h) Mitwirkung bei der Abberufung des Abteilungskommandanten bzw. seines Stellvertreters.

## § 14
## Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden sowie

- bei der Altersabteilung aus 3 gewählten Mitgliedern und dem Stellvertreter
- bei der Jugendfeuerwehr aus 3 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung der Altersabteilung für die Dauer von fünf Jahren und bei der Jugendfeuerwehr für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen mindestens eine Woche vorher einzuladen. Er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

## § 15
## Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr, der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss, der Schriftführer einen Bericht über den wesentlichen Inhalt der Ausschusssitzungen und die Rechnungsprüfer einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung zu erstatten. Der Leiter der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung berichten aus ihren Abteilungen. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und die Entlastung von Feuerwehrkommandant und Kassenverwalter.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(6) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(7) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr, der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

## § 16
## Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zu Wahl, leitet die Wahlhandlung sein Stellvertreter; steht auch er zur Wahl oder ist er verhindert, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter (Bürgermeister oder Beauftragter).

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, finden höchstens zwei Stichwahlen zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit, auch nach der zweiten Stichwahl, entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet innerhalb von sechs Wochen ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Ist dies nicht der Fall und stellt sich auch kein neuer Bewerber zur Wahl, so ist diese spätestens nach drei Monaten zu wiederholen.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie

Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied derselben Einsatzabteilung nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los. Bei der Wahl haben die mit Stimmen bedachten Feuerwehrangehörigen ihren Willen über die Funktion der Ersatzperson mündlich zu erklären.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt innerhalb von drei Monaten die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

## § 17
## Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters, wobei die Deckung nachzuweisen ist. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister. Mittel aus der Kameradschaftskasse werden nicht für Beschaffungen verwendet.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen und dem Feuerwehrausschuss bekanntzugeben. Nicht zu Rechnungsprüfern können bestellt werden der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter, die Abteilungskommandanten und ihre

Stellvertreter, die Kassenverwalter und die entsprechenden Ausschussmitglieder.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr können ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatz 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. An die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung. Bei der Jugendfeuerwehr beschließt über die Verwendung der Mittel die Jugendleitung (Jugendwart und stellvertretender Jugendwart) im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.

(7) Spenden für die Feuerwehr, bei denen, eine Spendenbescheinigung benötigt wird, sind über die Gemeindekonten abzuwickeln. Es gilt in diesem Fall die Dienstanweisung über die Entgegennahme von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Spenden direkt an die Sondervermögen ohne Spendenbescheinigung sind in Form von Einzahlungen möglich. Über die Annahme der Einzahlungen entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(9) Die Abteilungskommandanten, die Zugführer der Abteilung Schömberg sowie der Jugendwart melden dem Feuerwehrdezernat für die Freiwillige Feuerwehr bis eine Woche vor der Sitzung des Feuerwehrauschusses die in Aussicht gestellten Spenden.

## § 18
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung ab 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 30.01.1989 mit Änderungen vom 27.11.1990 und 27.11.2001 außer Kraft.

(3) Diese Satzung soll zehn Jahre gültig sein. Nach Ablauf dieser Dauer soll sie auf den Prüfstand gestellt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Schömberg, den 18.12.2018

Matthias Leyn
Bürgermeister

GEMEINDE SCHÖMBERG · LKR. CALW ·

**Hinweis:**
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind